

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Borrentin

öffentlich

Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes für den Finanzplanzeitraum 2022-2025

<i>Federführend:</i> Amt für Zentrale Dienste und Finanzen	<i>Datum</i> 30.08.2022
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 20/22/071

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Borrentin (Entscheidung)	29.09.2022	Ö

Sachverhalt

Sachverhalt:

Gemäß § 43 Abs. 1 KV M-V hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (§ 43 Abs. 6 KV M-V). Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, hat die Gemeindevertretung ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Darin sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Der Zeitraum, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird, ist zu benennen.

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Sicherungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung erneut zu beschließen.

Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern. Als Instrument zur Haushaltssicherung verbindet sich mit dem Konzept die Erwartung, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borrentin beschließt das Haushaltssicherungskonzept für den Finanzplanzeitraum 2022-2025. Das Konzept ist jährlich fortzuschreiben.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im Haushaltssicherungskonzept dargestellt.

Anlage/n

1	22-08-31 20_HSK 2022_23 (PDF) (öffentlich)
---	--

Fortschreibung des 2021 beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2022/23

Gemeinde Borrentin

in BEARBEITUNG, Stand 08.09.2022 Jörg Puchert

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Darstellung der aktuellen Haushaltslage
3. Ursachenanalyse für den fehlenden Haushaltsausgleich
 - 3.1. Ursachen für den Fehlbetrag im Bereich der Erträge/Einnahmen
 - 3.2. Ursachen für den Fehlbetrag im Bereich der Aufwendungen/Auszahlungen
 - 3.3. Entwicklung Aufwendungen/Erträge
4. Feststellung des Konsolidierungsbedarfes
5. Festlegung der Konsolidierungsmaßnahmen
6. Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen
7. Angabe des Konsolidierungszeitraumes gem. § 17b (1) Nr. 6 GemHVO-Doppik M-V

1. Vorbemerkungen

Nach § 17 (2) GemHVO-Doppik M-V erfolgt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinden durch RUBIKON. Im Haushaltsjahr 2022 wurde die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Borrentin als weggefallen beurteilt.

Die Einordnung in die Leistungsstufe orientiert sich an den Bestimmungen des § 43 KV M-V, insb. an dem Überschuldungsverbot und dem Haushaltsausgleich. Gem. § 43 (6) KV M-V ist der Haushaltsausgleich dann erreicht, wenn der Finanzhaushalt (FHH) und der Ergebnishaushalt (EHH) in jedem Haushaltsjahr in Rechnung und Planung ausgeglichen ist. Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist nach § 43 (7) KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Der EHH ist gem. § 16 (1) Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V ausgeglichen, wenn dieser unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gem. § 2 (1) 1 Nr. 27 GemHVO-Doppik M-V keinen Fehlbetrag ausweist. Bei der Haushaltsplanung 2022 wird der Fehlbetrag zum 31.12. im EHH voraussichtlich 253.600 € betragen, zum 31.12.2023 240.800 €.

Gem. § 16 (1) Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V ist der FHH ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gem. § 3 (1) 1 Nr. 39 GemHVO-Doppik M-V besteht. Im Ergebnis der Haushaltsplanung 2022 ergibt sich zum 31.12. ein negativer Saldo i. H. v. 295.900 €, für 2023 ein negativer Saldo von 221.600 €. Damit ist der FHH unterjährig nicht ausgeglichen. Zum Finanzplanzeitraume betragt der Saldo -208.200 € er kann jedoch durch den Einsatz der liquiden Mittel ausgeglichen werden.

Die Gemeinde lebt von der Substanz.

Die Planzahlen sind durch sehr vorsichtige Planung zustande gekommen. Leider stehen die Jahresergebnisse 2019-2021 noch aus. Daher ist der Ergebnisvortrag ansteigend negativ. Hier bleibn dei tatsächlichen Ergebnisse der Haushaltsvorjahre abzuwarten.

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt kann planmäßig im Finanzplanzeitraum nicht ausgeglichen werden; es ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Das HSK soll den Vorschriften des § 43 (7) KV M-V und Absatz 1, 4 und 6 i. V. m. mit § 17b GemHVO-Doppik M-V zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) entsprechen.

2. Darstellung der aktuellen Haushaltslage gem. § 17b (1) Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V

Der in § 43 (7) KV M-V benannte Haushaltsausgleich bezieht sich grundsätzlich nach Absatz 6 auf den Ausgleich des Haushaltes nach § 16 (1) GemHVO-Doppik M-V, d. h. EHH und der Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit im FHH. Der Haushaltsausgleich 2022 ff. nach § 16 (1) GemHVO-Doppik M-V ist im EHH nicht gegeben. Der EHH 2022 weist vor Veränderung der Rücklagen einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 253.600 € aus; nach der Entnahme aus Rücklagen einen Fehlbetrag von 197.200 € (Fehlbetrag 2023: 240.800 €; 184.400 €) .

Unter Einbeziehung der Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ergibt sich zum Finanzplanzeitraumende folgendes Ergebnis:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	IST	VORLÄUFIG	Plan	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN
Ergebnisvortrag	-509.034,95 €	-425.689,45 €	-115.482,43 €	-107.481,43 €	-178.681,43 €	-375.881,43 €	-560.281,43 €	-698.981,43 €
Ergebnis HHJ	83.345,50 €	310.207,02 €	8.001,00 €	-71.200,00 €	-197.200,00 €	-184.400,00 €	-138.700,00 €	-171.400,00 €
incl. Abschreibungen	231.439,69 €	253.569,62 €	244.431,43 €	221.605,56 €	211.400,00 €	211.400,00 €	211.500,00 €	211.500,00 €
incl. Sonderposten	93.149,87 €	106.092,87 €	102.407,93 €	90.616,80 €	94.700,00 €	94.800,00 €	94.800,00 €	94.800,00 €
Ergebnis 31.12.	-425.689,45 €	-115.482,43 €	-107.481,43 €	-178.681,43 €	-375.881,43 €	-560.281,43 €	-698.981,43 €	-870.381,43 €

3. Ursachenanalyse für den fehlenden Haushaltsausgleich gem. § 17b (1) Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V

3.1 Ursachen für den Fehlbetrag im Bereich der Erträge

Entwicklung der relevantesten Erträge im EHH:

	IST 2018	vorl. IST 2019	vorl. IST 2020	vorl. IST 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Grundsteuer A	47.062 €	47.754 €	55.010	55.197	55.000	55.000	55.000	55.000
Grundsteuer B	62.089 €	62.104 €	66.837	67.127	67.000	67.000	67.000	67.000
Gewerbsteuer	37.671 €	270.748 €	141.103	354.683	200.000	200.000	200.000	200.000
Gemeindeanteil ESt	154.400 €	165.669 €	159.297	193.428	166.000	166.000	166.000	166.000
Gemeindeanteil USt	14.113 €	15.982 €	17.119	19.341	17.300	17.300	17.300	17.300
Hundesteuer	2.037 €	2.036 €	2.004	2.081	2.000	2.000	2.000	2.000
FMLA	47.378 €	46.553 €	0	0	0	0	0	0
SZW vom Land	325.838 €	324.400 €	465.264	255.455	373.500	373.500	373.500	373.500
Öff.rechtl.Entgelte	69.794 €	81.942 €	83.692	86.152	91.900	95.900	95.900	95.900
Mieten und Pachten	367.768 €	330.332 €	109.455	73.897	368.100	388.100	388.100	388.100
Erträge aus der Veräußerung v. Grundst.	0 €	0 €	0	40.370	62.700	0	0	0

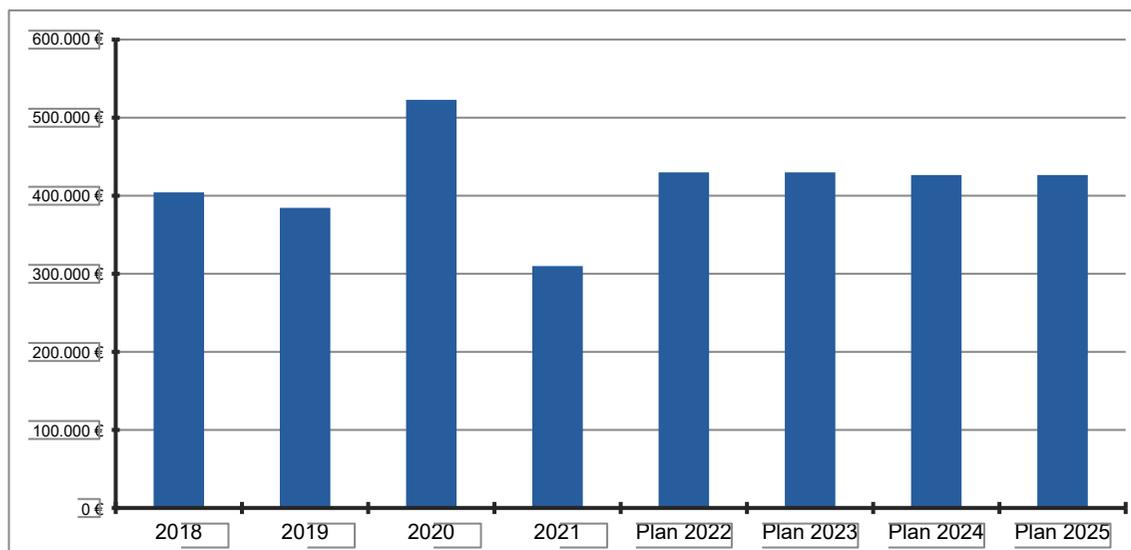
Die beiden stets schwankenden Erträge sind die Gewerbesteuer und die Schlüsselzuweisungen. In normalen Jahren ergeben diese beiden Posten knapp 600T€ Ertrag. Die Planungen blieben mit den Ansätzen vorsichtig etwas darunter. Die weiteren Erträge unterliegen eher geringen Schwankungen, bzw. deren Schwankungen sind weniger relevant. Eine Ausnahme stellen die Erträge aus Mieten und Pachten dar. Die Gründe, die zum Rückgang der Erträge führten, sind einerseits der Verkauf des Neubaus Moltzahn 14 und andererseits der Leerzug von Lindenhof 6 und 6a. Weiterhin ist eine andere Abrechnungspraxis durch den ext. Wohnungsverwalter entstanden. Dieser liefert derzeit keine aufgeschlüsselten Zahlen mehr. Insofern sind die Angaben zu Mieten und Pachten ab 2020 anders zu bewerten. Hier sind nur die abgerechneten Zahlen eingetragen ohne Aufschlüsselung. Daher kommt es an dieser Stelle zu Verwerfungen. Die Amtsverwaltung ist gerade dabei, den Wohnungsverwaltervertrag an dieser Stelle zu verändern.

Jedoch werden durch die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden zusätzliche Erträge erwirtschaftet um das Produkt Kommunale Wohnungen zu entlasten. Derzeit stehen vier Einheiten zum Verkauf, weitere vier werden gerade hinsichtlich der Veräußerungschancen/Abrissmöglichkeiten geprüft.

Ab 2020 wird der Familienleistungsausgleich (FMLA) über die Schlüsselzuweisungen (SZW) an die Kommunen ausgezahlt, so dass der Vergleich der reinen SZW ohne Betrachtung des FMLA zu falschen Schlussfolgerungen führt. Nachfolgend sind deshalb auch die Beträge des FMLA aus den Vorjahren bei der Darstellung der Entwicklung der SZW mit eingeflossen. Darüber hinaus gibt es ab 2020 keine investiven SZW mehr. Anstelle dessen wird im Rahmen des FAG der nicht für Investitionen verbrauchte Betrag der Infrastrukturpauschale (ISP) in die Kapitalrücklage eingebucht und bei Bedarf entnommen. Planmäßig wird sie zum Ausgleich des EHH genutzt. Die ISP ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Finanzkraft der Gemeinde.

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen:

	2018	2019	2020	2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
SZW vom Land	325.838,31	308.489,46	465.264,37	255.455	373.500	373.500	373.500	373.500
SZW investive	31.049,22	29.396,04	0,00	0	0	0	0	0
SZW gesamt	356.887,53	337.885,50	465.264,37	255.455	373.500	373.500	373.500	373.500
FMLA	47.377,84	46.552,55	0,00	0	0	0	0	0
ISP	0,00	0,00	57.545,39	54.463	56.400	56.400	53.000	53.000
Insgesamt	404.265,37	384.438,05	522.809,76	309.918	429.900	429.900	426.500	426.500



3.2 Ursachen für den Fehlbetrag im Bereich der Aufwendungen

Entwicklung der relevantesten Aufwendungen im EHH:

	2018	vorl. Ist 2019	vorl. Ist 2020	vorl. Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
Unterhaltung Grunds	32.681	44.828	11.565	65.589	108.200	114.200	82.700	82.700
Kostenerst. Gem.	66.387	64.131	80.581	107.483	104.200	109.900	103.100	103.100
Kostenerst. Zweckve	62.362	77.604	79.468	94.282	88.500	92.000	92.000	92.000
Kostenerst. pr. U.	81.110	80.152	0	122	3.000	3.000	3.000	3.000
Zusch. KiTa	0	0	92.137	107.689	105.000	110.000	105.000	105.000
Abschreibungen	231.440	253.570	224.300	217.700	211.400	211.400	211.500	211.500
Umlage GewSt	3.582	33.353	2.700	34.667	30.000	30.000	30.000	30.000
Kreisumlage	278.590	315.621	311.958	317.908	354.000	354.000	354.000	354.000
Amtsumlage	119.438	129.507	168.673	177.062	210.200	210.200	210.200	210.200
Zinsaufwendungen	34.055	31.785	30.288	30.844	29.200	27.900	26.500	26.500
Rechte/ Dienste	29.218	26.679	50.307	48.666	51.000	51.000	51.000	51.000
Summe:	938.862	1.057.229	1.051.977	1.202.013	1.294.700	1.313.600	1.269.000	1.269.000
Veränd. z. Vj.		118.367	-5.252	150.037	92.687	18.900	-44.600	0

Es ist an den Zahlen abzulesen, dass überall wo Energie eine Kostenrolle spielt, erhebliche Steigerungen geplant werden müssen. Auch die Amtsumlage unterliegt erheblichen Steigerungen. Die Ausstattung des Amtsgebäudes in den Bereichen Sanitär, Büromöbel und Personal wurde über Jahre vernachlässigt. Es sind erhebliche Mehraufwendungen durch Einarbeitung neuer Mitarbeiter erforderlich. Auffällig ist auch der hohe Anstieg bei den Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden im Jahr 2020 sowie eine starke Abnahme bei den Kostenerstattungen an private Unternehmen.

Nach einer Senkung der Anzahl an Kinder, die in anderen Gemeinden zur Schule gehen, steigt diese seit 2019 wieder an. Demzufolge steigt auch der Gastschulbeitrag. Außerdem erfolgte eine Erhöhung der Pauschale der Gastkindergartenbeiträge.

Hinweis 1: Mangels Jahresabschluss sind Abschreibungen 2020/2021 als Planzahlen dargestellt.

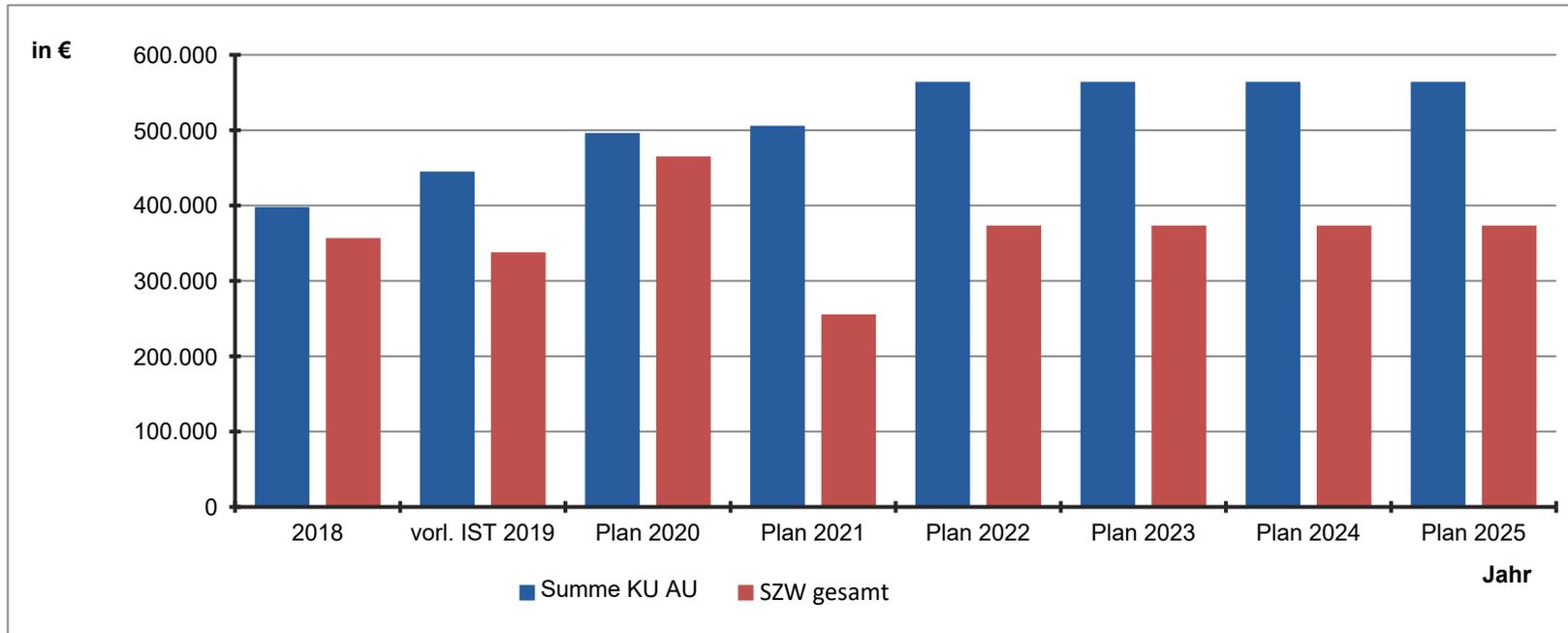
Hinweis 2: Mangels Abrechnung durch den Wohnungsverwalter wurden die tatsächlichen Aufwendungen plus Schätzung der Wohnungsverwaltungskosten angegeben.

Entwicklung der Anzahl an Schulkinder, für die Schullastenausgleich zu zahlen ist:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gastshulkinder	44	40	50	64	66	66
Einwohner	786	757	784	768	768	768

Fehlbetragsentwicklung aufgrund der Nichtdeckung der Kreis- und Amtsumlage durch die SZW:

	2018 in €	vorl. IST 2019 in €	Plan 2020 in €	Plan 2021 in €	Plan 2022 in €	Plan 2023 in €	Plan 2024 in €	Plan 2025 in €
Kreisumlage	278.589,69	315.621	312.000	318.000	353.909	353.909	353.909	353.909
Amtsumlage	119.437,70	129.507	184.400	187.800	210.200	210.200	210.200	210.200
Summe KU AU	398.027,39	445.127	496.400	505.800	564.109	564.109	564.109	564.109
SZW gesamt	356.887,53	337.886	465.264	255.455	373.500	373.500	373.500	373.500
Fehlbetrag	41.139,86	107.242	31.136	250.345	190.609	190.609	190.609	190.609



Fehlbetragsentwicklung im Zusammenhang mit den Abschreibungen/Sonderposten:

	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €
Abschreibungen	231.440	253.570	224.300	217.700	211.400	211.400	211.500	211.500

Sonderposten	87.879	100.822	89.600	89.600	89.400	89.500	89.500	89.500
Fehlbetrag AfA	-143.561	-152.748	-134.700	-128.100	-122.000	-121.900	-122.000	-122.000

Auch die Aufwendungen für die Abschreibungen sind ein Grund für den nicht ausgeglichenen EHH. Obwohl die Erträge aus den Sonderposten des Anlagevermögens den Aufwendungen für die Abschreibungen gegengerechnet werden können, entsteht trotzdem jährlich ein Fehlbetrag, der nicht ausgeglichen werden kann. Zwar sinkt der Fehlbetrag jährlich, dennoch muss kritisch hinterfragt werden, worin die hohen AfA-Belastungen zugrunde liegen. Hauptsächlich die Übernahme der "Neubauten" sorgen hier für eine zweite Erwirtschaftung der Investition. Letztendlich waren diese bereits von der ehemaligen DDR errichtet worden. Ohne diese Belastungen würde der EHH erheblich besser aussehen.

Entwicklung der Belastung aus Krediten:

Zinsen (EHH)	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in €							
an das Land	4.110	3.701	3.284	2.926	2.900	2.900	1.500	1.500
an inl. Banken	14.924	13.521	12.287	11.032	10.000	9.000	9.000	9.000
an Sparkassen	14.904	14.562	13.432	13.140	12.900	12.600	12.600	12.600
Zinsen ges.	33.937	31.785	29.002	27.097	25.800	24.500	23.100	23.100

Die Belastung des EHH durch Zinsen sinkt kontinuierlich. Drei Kredite laufen 2027 aus, entsprechend fallen danach rd. 4.500 € Zinsen weg.

Tilgungen (FHH)	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
an das Land	20.278	20.758	21.213	21.640	22.100	22.600	23.000	23.000
an inl. Geldmarkt	85.998	81.326	78.077	79.551	74.200	74.800	74.100	74.100
Tilgungen ges.	106.276	102.084	99.291	101.192	96.300	97.400	97.100	97.100

Die Belastung des FHH durch Tilgungen sinkt nur langsam. Drei Kredite laufen 2027 aus, entsprechend fallen danach rd. 44.000 € Tilgungen weg.

Betrachtung der Jahresergebnisse relevanter Produkte (Pflichtaufgaben, ohne WBV)

Produkt	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Vw.-steuerung	-11.658	-13.100	-14.500	-16.000	-16.300	-16.300	-16.300	-16.300
Gemeindefw.	-20.558	-44.200	-38.100	-37.300	-44.500	-56.100	-35.000	-35.000
Grundschulen	-40.855	-37.700	-45.000	-55.000	-52.800	-55.000	-50.000	-50.000
Regionalschulen	-12.558	-14.300	-23.000	-45.000	-43.000	-46.500	-45.000	-45.000
Kinderförderung	-83.999	-83.500	-100.800	-105.500	-105.000	-110.000	-105.000	-105.000
Gemeindestraßen	-95.806	-153.600	-97.200	-99.800	-187.100	-109.000	-101.600	-101.600
Kreisstraßen	-664	-2.700	-3.900	-4.100	-5.500	-5.000	-5.000	-5.000
Bundesstraßen	-5.815	-3.700	-4.700	-7.000	-13.000	-12.100	-12.100	-12.100
Friedhöfe	-8.327	-19.100	-19.200	-24.700	-15.500	-15.500	-15.200	-15.200
Summe	-280.240	-371.900	-346.400	-394.400	-482.700	-425.500	-385.200	-385.200
Veränd. ggü. Vj.		91.660	-25.500	48.000	88.300	-57.200	-40.300	0

Fazit: Deutliche Steigerungen in den Produkten Gemeindefeuerwehr, Schulen, Kinderförderung und Friedhöfe. Am Produkt Friedhöfe wird bereits gearbeitet um die Einnahmesituation zu verbessern. Die weiteren Steigerungen der Defizite sind nicht von der Gemeinde zu verantworten.

Betrachtung der Jahresergebnisse relevanter Produkte (freiw. Aufgaben, ohne komm. Wohnungen)

Produkt	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zentr. Grundstücksverwaltung	6.587	-500	55.300	-2.000	-6.200	-6.500	-2.500	-2.500
Heimat und sonst. Kulturpflege	-200	-200	-7.200	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Rentnerbetreuung	-136	-300	-400	-500	-400	-500	-500	-500
Spielplätze	-3.524	-8.000	-1.500	-2.000	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500
Sportförderung	0	0	-25.000	-5.000	-24.500	0	0	-24.500
Turnhalle Gnevezow	-10.203	-9.700	-3.200	0	0	0	0	0

Sportplatz Pentz	-4.001	-4.300	-4.300	-4.300	-6.500	-7.000	-7.000	-7.000
Park- und Grünflächen	-1.947	-2.000	-2.000	-2.000	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
Gemeindeteiche	992	1.200	1.000	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Land- und Forstwirtschaft	2.895	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Sachkostenzuschüsse AGH	-3.724	-6.000	-4.800	-5.000	-5.500	-5.600	-5.600	-5.600
Gemeindehaus Gnevezow	-9.580	-10.400	-3.400	0	0	0	0	0
Gutshaus Pentz	-14.215	-14.900	-12.600	-10.700	-19.300	-20.400	-20.400	-20.400
Gemeindehäuser Lindenhof 4a ff.	-1.911	-2.000	-2.200	-2.200	-4.100	-4.200	-4.200	-4.200
Summe	-38.969	-54.100	-7.300	-30.500	-69.300	-47.000	-43.000	-67.500
Veränd. ggü. Vj.		15.131	-46.800	23.200	38.800	-22.300	-4.000	24.500

Fazit: Auffällig sind hier nur zwei Produkte, Sportförderung als auch Gutshaus Pentz. Die Sportförderung unterstützt den ortsansässigen Sportverein zum Ausbau des alten und maroden Vereinsheims. Das Gutshaus Pentz wird derzeit noch für Gemeindevertretersitzungen, Wahlen, Wehrleitertreffen etc. vorgehalten. Es wurde bereits die Meinung vertreten, das Gebäude zu veräußern, sobald das neue Feuerwehrmehrzweckhaus errichtet ist.

Einzelbetrachtung des Produkts "kommunale Wohnungen"

Gesamt	2018 in €	Plan 2019 in €	Plan 2020 in €	Plan 2021 in €	Plan 2022 in €	Plan 2023 in €	Plan 2024 in €	Plan 2025 in €
Erträge	354.385,85	354.000	301.000	341.200	422.700	380.000	380.000	380.000
Aufwendungen	310.252,19	359.900	362.200	343.700	420.200	453.900	452.500	452.500
Jahresergebnis	44.133,66	-5.900	-61.200	-2.500	2.500	-73.900	-72.500	-72.500

Im Einzelnen	2018 in €	Plan 2019 in €	Plan 2020 in €	Plan 2021 in €	Plan 2022 in €	Plan 2023 in €	Plan 2024 in €	Plan 2025 in €
Erträge								
Kaltmieten	229.076	231.000	196.400	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
Betriebskosten	123.652	123.000	104.600	114.000	160.000	180.000	180.000	180.000
Gesamtertrag	352.728	354.000	301.000	314.000	360.000	380.000	380.000	380.000
Aufwendungen								
Energie/ Wasser/	131.658	160.000	136.000	140.000	200.000	220.000	220.000	220.000
Unterhalt. Grundst.	18.500	40.000	40.000	35.000	45.000	55.000	55.000	55.000
Bewirtsch. Grundst.	12.108	15.000	15.000	15.000	25.000	30.000	30.000	30.000
Kostenerst. Gem.	9.878	5.100	4.900	4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
Sachverständigen-,	558	3.500	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Rechte/ Dienste	26.124	27.000	48.800	44.000	48.000	48.000	48.000	48.000
Bankgebühren	1.545	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
Gebäudeversicher.	17.646	17.500	17.500	17.200	17.500	17.500	17.500	17.500
Gesamtaufwand	218.019	269.700	264.800	258.700	343.000	378.000	378.000	378.000
Zwischenerg. 1	134.709	84.300	36.200	55.300	17.000	2.000	2.000	2.000
Abschreibung	58.484	58.400	59.300	57.600	51.400	51.400	51.400	51.400
Zwischenerg. 2	76.226	25.900	-23.100	-2.300	-34.400	-49.400	-49.400	-49.400

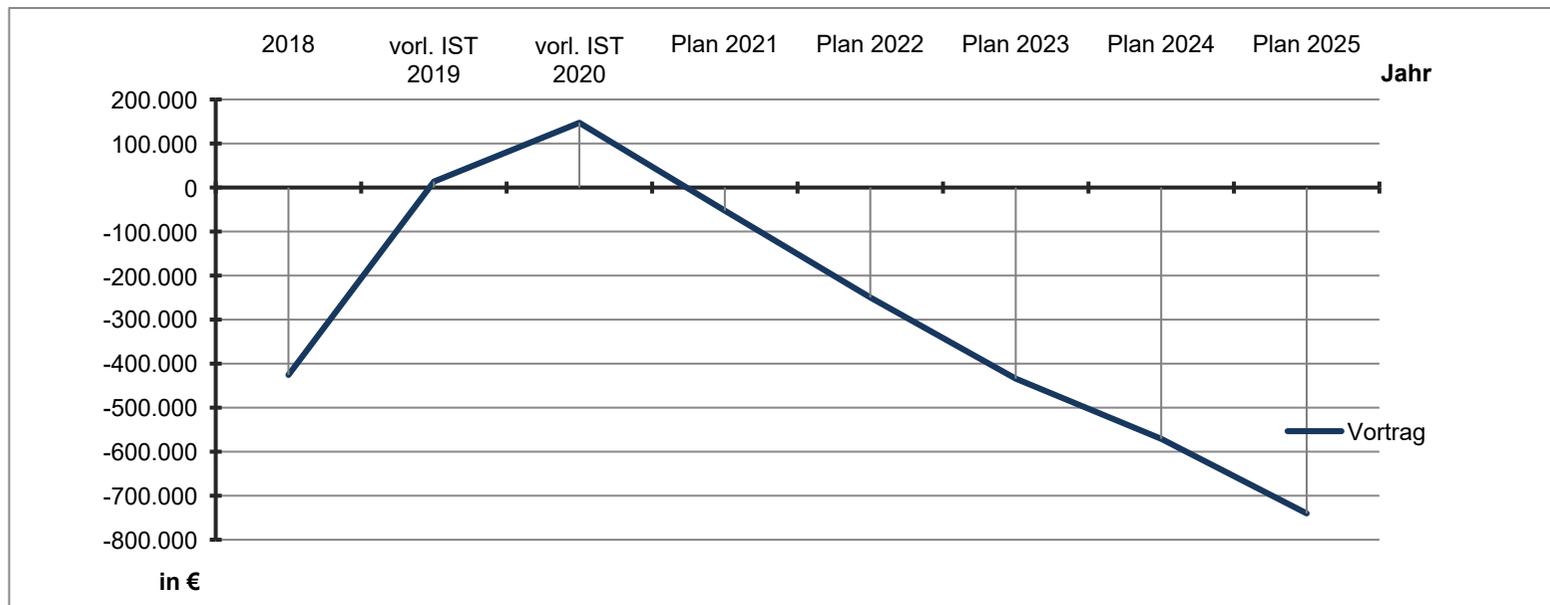
Ermittlung Kapitaldienst								
Zinsen	33.750	31.800	29.100	27.100	25.800	24.500	24.500	24.500
Tilgung	87.905	95.500	100.400	101.400	96.300	97.400	97.100	97.100
Kapitaldienst	121.655	127.300	129.500	128.500	122.100	121.900	121.600	121.600

Liquiditätssaldo								
Komm. Wohnungen	13.055	-43.000	-93.300	-73.200	-105.100	-119.900	-119.600	-119.600

Der Rohertrag reicht planmäßig aus, die direkten Aufwendungen zu decken. Er ist zu gering, um daraus künftig noch Zinsen, AfA und Tilgung zu bedienen. Hierbei ist allerdings zu erwähnen, dass aufgrund einer Insolvenz ab 2020 ein neuer Wohnungsverwalter beauftragt werden musste. Leider haben wir seit dem Zeitpunkt keinen genauen Überblick über die einzelnen Ansätze. Ebenso die Jahresabschlussbuchungen sind stehen seit dem HHj 2019 aus. Insofern stehen hier ab 2019 Planansätze. Die Zusagen des Verwalters hinsichtlich der Lieferung von Quartalszahlen wurden nicht eingehalten. Dahingehend läuft derzeit die Prüfung, wie mit dem Vertrag umgegangen werden kann. Beim Verwalter ist eine neue Geschäftsführung eingesetzt, das Amt wird Kontakt aufnehmen.

3.3 Gesamtentwicklung der Fehlbeträge

	2018	vorl. IST 2019	vorl. IST 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
ordentliche Erträge	1.271.271	1.494.918	1.199.366	1.282.300	1.520.300	1.481.700	1.481.700	1.481.700
ordentliche Aufw.	1.218.975	1.332.809	1.065.783	1.536.400	1.773.900	1.722.500	1.674.800	1.707.500
Einstellung Rückl.	0	0	0	0	0	0	0	0
Entnahme Rückl.	31.049	277.100	0	54.500	56.400	56.400	56.400	56.400
Jahresergebnis	83.346	439.209	133.583	-199.600	-197.200	-184.400	-136.700	-169.400
Vortrag	-425.689	13.519	147.102	-52.498	-249.698	-434.098	-570.798	-740.198



Die wesentliche Ursache für die haushaltswirtschaftliche Fehlentwicklung sind generell die zu geringen Erträge der Gemeinde bzw. die der Allgemeinheit in Rechnung gestellten Aufwendungen.

4. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs gem. § 17b (1) Nr. 3 GemHVO-Doppik M-V

Die vorsichtige Planung ergibt jährlich negative Ergebnisvorträge welche 2023 mit 860.988 ausgewiesen sind. Jährlich werden lt. Planung ca. 200.000 € negative Ergebnisse erwirtschaftet, welches den Konsolidierungsbedarf darstellt.

5. Festlegung der Konsolidierungsmaßnahmen gem. § 17b (1) Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V

Ziel ist die Wiederherstellung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit mit einem ausgeglichenen Haushalt. Zur Erreichung des Haushaltsausgleichs muss der EHH nivelliert werden. Dementsprechend müssen Erträge erhöht und Aufwendungen gesenkt werden. Die Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen erfolgt gem. § 17b (2) GemHVO-Doppik M-V produktbezogen mit ihren finanziellen Wirkungen in den

01 - Wirtschaftlichkeituntersuchung

Jahr der Haushaltsplanung: 2022/23

Verantwortlicher: ZDF, Finanzen - Finanzbuchhaltung

Produkt (Nr. und Bezeichnung): alle Produkte

Maßnahme (Nr. und Bezeichnung): 01 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Beschreibung der Maßnahme:

Bei allen neuen Projekten, Maßnahmen und Aktivitäten wird im Vorhinein eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt. Nur wenn diese wirtschaftlich sind und keine weiteren Defizite zur Folge haben, dürfen sie umgesetzt werden. Sollten sie Defizite zur Folge haben, dürfen sie nur umgesetzt werden, wenn zusätzliche neue Maßnahmen benannt werden, die die Mehraufwendungen und Mindererträge vollständig kompensieren. Die Eignung der neuen Maßnahme ist ebenfalls darzustellen.

Dies bedeutet natürlich, dass die Verwaltung einen erhöhten Aufwand hat und dass die Verwaltungsprozesse langsamer voranschreiten. Eine schnelle Umsetzung von Projekten ist nicht mehr möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Erst mal hat die Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den EHH. Aber sie verhindert, dass sich der Fehlbetrag durch neue unwirtschaftliche Aufwendungen erhöht.

02 - Nutzung von Fördermitteln

Jahr der Haushaltsplanung: 2022/23

Verantwortlicher: ZDF, Zentrale Dienste/ Organisation - Fördermittel

Produkt (Nr. und Bezeichnung): alle Produkte

Maßnahme (Nr. und Bezeichnung): 02 Nutzung von Fördermitteln

Beschreibung der Maßnahme:

Besteht die Möglichkeit, dass Fördermittel beantragt und verwendet werden können, ist die konsequente Nutzung dieser vorgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

An sich hat die Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den EHH. Jedoch trägt sie dazu bei, dass die Aufwendungen gesenkt werden.

03 - Mehrerträge nutzen zur Reduzierung der Altfehlbeträge

Jahr der Haushaltsplanung: 2022/23

Verantwortlicher: ZDF, Finanzen - Finanzbuchhaltung

Produkt (Nr. und Bezeichnung): alle Produkte

Maßnahme (Nr. und Bezeichnung): 03 Mehrerträge nutzen zur Reduzierung der Altfehlbeträge

Beschreibung der Maßnahme:

Gegenüber der Veranschlagung eingetretene Mehrerträge sollen konsequent zur Verbesserung des Jahresergebnisses und damit zur Reduzierung der Altfehlbeträge verwendet werden. Die Nutzung für neue und höhere Aufwendungen ist untersagt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme hat in dem Sinne finanzielle Auswirkungen auf den EHH, in dem sie dazu beiträgt, dass erwirtschaftete Mehrerträge zum Abbau des Fehlbetrages genutzt werden und nicht für anderweitige Zwecke.

04 - Erhöhung der Realsteuern

Jahr der Haushaltsplanung: 2026

Verantwortlicher: ZDF, Finanzen - Finanzbuchhaltung

Produkt (Nr. und Bezeichnung): 61100 Steuern, Allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Maßnahme (Nr. und Bezeichnung): 04 Erhöhung der Realsteuern

Beschreibung der Maßnahme:

Die Hebesätze der Realsteuern entsprechen den Nivellierungshebesätzen des FAG MV (323, 427, 381). Diese sind u.a. Grundlage zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen. Alle darüber hinaus gehenden Beträge würden bei der Gemeinde bleiben. Sollten Aufwendungsreduzierungen nicht in entsprechendem Maße des Konsolidierungsbedarfs gelingen, sind die Realsteuern, ggfls. auch zeitlich begrenzt anzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme hätte in dem Sinne finanzielle Auswirkungen auf den EHH, in dem sie dazu beiträgt, dass mehr Erträge zur Deckung der Aufwendungen zur Verfügung stehen würde. Bei Grundsteuer A,B und Gewerbesteuer werden insgesamt rd. 322.000 € Ertrag planmäßig erzielt. Damit eine signifikante Verbesserung des Jahresergebnisses eintritt, müssten die Hebesätze um mindestens 50% angehoben werden. Das würde zu beschließende Hebesätze von 485, 640 und 570 (Durchschnitt 2021 MV: 335, 393, 359) bedeuten.

05 - Erhöhung der Kaltmieteinnahmen

Jahr der Haushaltsplanung: 2023

Verantwortlicher: BOA, Zentrale Bewirtschaftung - Wohnungsverwaltung
in Zusammenarbeit mit Gemeindevertretung

Produkt (Nr. und Bezeichnung): 11402 Kommunale Wohnungen

Maßnahme (Nr. und Bezeichnung): 05 Erhöhung der Kaltmieteinnahmen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Kosten des Produkts "Kommunale Wohnungen" sollten die Nutzer tragen, d. h. die Mieter. Eine Umlage auf die Allgemeinheit, hier die weiteren Einwohner der Gemeinde Borrentin, ist nicht zu vertreten. Die Gemeinde tritt hier als Wettbewerber am Wohnungsmarkt auf und darf das Geschäftsfeld nicht auf Dauer subventionieren.

Mehreinnahmen lassen sich sowohl durch Vermeidung von Leerständen sowie durch die Erhöhung der Kaltmieten erreichen. Als Erstes sollte dem Leerstand entgegengewirkt werden. Die Vermietungsauslastung könnte durch gezielte Werbemaßnahmen erhöht werden. Ist eine Steigerung der Vermietungsauslastung nicht möglich, muss die Ertragssteigerung durch eine Anhebung der Kaltmieten erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Erhöhung der Kaltmieteinnahmen würde zur Deckung der Kreditkosten beitragen. Damit würde die Gemeinde einen schnelleren Ausgleich des EHH erreichen.

06 - Reduzierung der Verwaltungsgebühren komm. Wohnungen

Jahr der Haushaltsplanung: 2023

Verantwortlicher: Gemeindevertretung in Zusammenarbeit mit Verwaltung

Produkt (Nr. und Bezeichnung): 11402 Kommunale Wohnungen

Maßnahme (Nr. und Bezeichnung): 06 Reduzierung der Verwaltungsgebühren

Beschreibung der Maßnahme:

Es könnte eine Ausschreibung für einen neuen Wohnungsverwalter erfolgen, der niedrigere Verwaltungsgebühren nimmt als der jetzige Wohnungsverwalter. Alternativ könnte die Wohnungsverwaltung ins Amt eingegliedert werden. Jedoch würde das Amt ebenfalls seine Kosten über eine Sonderumlage i.H.v. rd. 45.000 € (c.p.) in Rechnung stellen. Dieses würde die Anzahl der verwalteten Wohnungen im Amt um rd. die Hälfte steigern, entsprechend müsste Kapazität bereitgestellt werden, die Sonderumlage würde noch steigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Wohnungsverwalter berechnet ca. 48.000 €. Ob es eine andere Firma günstiger leisten kann, würde eine Ausschreibung ergeben. Bei der Anzahl von derzeit ca. 160 Wohnungen werden sich nicht allzu viele Unternehmen darum bemühen. Beide Optionen würden ggfls. zur Verringerung des Aufwandes für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten führen und damit die Aufwendungen für die kommunalen Wohnungen reduzieren.

07 - Veräußerung von kommunalen Wohnungen

Jahr der Haushaltsplanung: 2022/23

Verantwortlicher: ZDF, Finanzen - Liegenschaften

Produkt (Nr. und Bezeichnung): 11402 Kommunale Wohnungen

Maßnahme (Nr. und Bezeichnung): 07 Veräußerung von kommunalen Wohnungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Öffentliche Verwaltung muss kostendeckend arbeiten. Das heißt, wenn sich die Wohnungsverwaltung nicht rentiert, widerspricht sie diesem Grundsatz. Demzufolge sollte der Wohnungsbestand, der keine Erträge generiert bzw. höhere Aufwendungen verursacht, ganz oder teilweise aufgelöst werden. Ein Rückbau leer stehender Gebäude sollte erfolgen.

Derzeit hat das Amt den Auftrag, vier gemeindeeigene Gebäude zu veräußern. Für weitere vier Einheiten besteht ein Prüfauftrag hinsichtlich Verkauf/Abriss. Ein Abriss würde zunächst Aufwand bedeuten, langfristig würden jedoch keine Defizite mehr erwirtschaftet. Weiterhin werden bei Abriss ggfls. einmalige Umzugskosten anfallen, damit die Einheiten leergezogen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Verkauf von Wohnungsbestand würde die Gemeinde für die vier Objekte einen einmaligen Ertrag i.H.v. 62.700 € (zum Verkehrswert) erzielen. Der Wert der weiteren Objekte ist erst noch gutachterlich zu ermitteln. Wenn diese Option umgesetzt wird, würden alle zukünftigen Mieteinnahmen damit wegfallen. Andererseits entfallen auch die Aufwendungen.

Veräußerungsbeschlüsse:

Pentz 35: 3WE, davon 1 leer

Pentz 36: 3WE, davon 2 leer

Pentz 47: Einzelhaus, leer

Gnevezow 60, 61,62: 24 WE, davon 16 leer

Prüfaufträge:

Lindenhof 6/6a: bereits leergezogen

Schwichtenberg 17, 18,19: 24 WE, davon 15 leer

Wolkwitz 57: 4 WE davon 2 leer

Gnevezow 60-62

08 - Senkung der Zinslast

Jahr der Haushaltsplanung: 2023

Verantwortlicher: ZDF, Finanzen - Finanzbuchhaltung

Produkt (Nr. und Bezeichnung): 11402 Kommunale Wohnungen

Maßnahme (Nr. und Bezeichnung): 08 Senkung der Zinslast

Beschreibung der Maßnahme:

Eine weitere Senkung der Zinslast ist erst mal nur möglich im Bereich der Kredite vom Landesförderinstitut. Die Gründe dafür sind, dass dort keine Vorfälligkeitsentschädigung gezahlt werden muss. Die Sondertilgung würde ca. 105.000 € betragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch eine Sondertilgung könnte die Zinslast noch weiter gesenkt werden und die Gemeinde würde eine geringere Kreditbelastung aufweisen. Es würden knapp 3000 € Zinsen und Nebenleistungen jährlich wegfallen.

09 - Veräußerung des Gutshauses Pentz

Jahr der Haushaltsplanung: 2024

Verantwortlicher: ZDF, Finanzen - Liegenschaften

Produkt (Nr. und Bezeichnung): 57302 Gutshaus Pentz

Maßnahme (Nr. und Bezeichnung): 09 Veräußerung des Gutshauses Pentz

Beschreibung der Maßnahme:

Da die Erträge die Aufwendungen nicht decken, wird in Betracht gezogen das Gutshaus Pentz nach Errichtung des Feuerwehrmehrzweckgebäudes zu verkaufen. Dazu müsste dann ein Gutachten erstellt werden, weil das Gutshaus bereits abgeschrieben wurde und nur noch mit einem Euro in der Buchhaltung zu Finanzielle Auswirkungen:

Sollte das Gutshaus Pentz verkauft werden können, könnte der Verkaufserlös voll als einmaliger Ertrag verbucht werden (Restbuchwert: 1€). Weiterhin würden Aufwendungen i.H.v. rd. 20.000 € jährlich entfallen.

10 - Erhöhung des Pachtzinses

Jahr der Haushaltsplanung: 2023

Verantwortlicher: ZDF, Finanzen - Liegenschaften

Produkt (Nr. und Bezeichnung): 55500 Land- und Forstwirtschaft

Maßnahme (Nr. und Bezeichnung): 10 Erhöhung Pachtzins

Beschreibung der Maßnahme:

Die Erhöhung des Pachtzinses ist nur bei Pachtverträgen möglich, in denen eine Anpassungsklausel dies gestattet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die nächste Pachterhöhung würde voraussichtlich einen jährlichen Zuwachs von rd. 500 € ergeben.

11 - Begrenzung von freiwilligen Leistungen

Jahr der Haushaltsplanung: 2022/23

Verantwortlicher: Gemeindevertretung

Produkt (Nr. und Bezeichnung): alle Produkte

Maßnahme (Nr. und Bezeichnung): 11 Begrenzung von freiwilligen Leistungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die freiwilligen Leistungen erwirtschaften ein Minus in 2022 von rd. 70.000 €. Selbst wenn sämtliche freiwilligen Leistungen außerhalb der Wohnungswirtschaft auf null gesetzt werden würden, würde sich das Gesamtdefizit in diesem HHJ nur um ein Drittel reduzieren. Hier macht sich die einmalige Sportförderung und das Gutshaus Pentz bemerkbar. Diese beiden Posten werden demnächst wegfallen, das Minus reduziert sich auf 27.000 €, also weniger als 1/6 des Gesamtdefizits.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine direkte Auswirkung auf den EHH ist erst mal nicht gegeben. Jedoch wird durch die Maßnahme verhindert, dass der Fehlbetrag zunimmt aufgrund von neuen Leistungen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

12 - Überprüfung der Wirksamkeit von Leistungen

Jahr der Haushaltsplanung: 2022/23

Verantwortlicher: Gemeindevertretung

Produkt (Nr. und Bezeichnung): alle Produkte

Maßnahme (Nr. und Bezeichnung): 12 Überprüfung der Wirksamkeit von Leistungen

Beschreibung der Maßnahme:

Bei der Durchführung von Leistungen sollte auch überprüft werden, ob diese Effektiv und Effizient sind. Sollte dies nicht der Fall sein, dann müssen Konzepte erarbeitet werden, die eine optimale Leistungserbringung gewährleisten. Ist die Gemeinde alleine dazu nicht im Stande, sollte in Betracht kommen, ob eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden dem Problem abhelfen würde. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Übertragung von Aufgaben bzw. Produkten an Dritte ganz oder teilweise, überprüft werden. Wenn eine effektive sowie effiziente Leistungserbringung nicht möglich ist, sollte die Reduzierung von Standards in Betracht kommen. Es wäre möglich die Qualität von Aufwendungen bei gleichbleibender Quantität zu senken. Als Alternative gäbe es auch die Option die Qualität und Quantität der Leistung bei gleichen Kosten zu steigern. Da dies jedoch nicht immer möglich ist, sollte der Verzicht von unwirtschaftlichen Aufgaben bzw. Produkten, wenn sie nicht pflichtig sind, ganz oder teilweise erfolgen.

Beispielsweise könnte im Bereich der Straßen geprüft werden, ob der Aufwand bei Straßenbeleuchtungen verringert werden kann. Mögliche Fragen wären, ob die Abschaltung der Straßenbeleuchtung im Sommer sinnvoll wäre oder die Reduzierung der Leuchtzeiten im Winter. Die Reduzierung von Leuchtpunkten sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Energiesparlampen sind weitere Anhaltspunkte um die Straßenbeleuchtungen optimal zu nutzen.

Nachdem eine wirtschaftlichere Art der Leistungserbringung festgestellt wurde, muss diese auch umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Wenn die Leistungserbringung effizient und effektiv ist, entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen. Kosten können gespart werden und senken damit den gesamten Aufwand der Leistung. Dies trägt dann dazu bei, dass der Fehlbetrag im EHH reduziert wird.

13 - kostendeckende Gebühren und Entgelte auf den Friedhöfen

Jahr der Haushaltsplanung: 2023

Verantwortlicher: SB laut Dienstanweisung

Produkt (Nr. und Bezeichnung): alle Produkte

Maßnahme (Nr. und Bezeichnung): 13 kostendeckende Gebühren und Entgelte

Beschreibung der Maßnahme:

Bei einem defizitären Haushalt dürfen in den klassischen Gebührenhaushalten, wie z. B. Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung und Bestattungswesen, grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. In erster Linie soll die Deckung durch eine Kostenreduzierung sichergestellt werden. Soweit das nicht ausreicht, sind die Einnahmen anzuheben. Rechtlich mögliche Beiträge sind zu erheben, soweit das wirtschaftlich sinnvoll ist und der Unterdeckung entgegenwirkt.

Für alle gemeindlichen Einrichtungen sind Entgelte zu erheben. Ist eine Unterdeckung bei kommunalen Dienstleistungen und Einrichtungen gegeben und es kann nicht darauf verzichtet werden, so ist der Kostendeckungsgrad zu erhöhen. Ziel ist zumindest den Kostendeckungsgrad zu halten. Daher ist eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Entgeltkalkulationen vorzunehmen.

Beispielsweise hat die Gemeinde Borrentin 4 gemeindeeigene Friedhöfe. Bei Betrachtung der vorläufigen Ergebnisse, ist ersichtlich, dass keine Kostendeckung vorliegt. Hier ist dringend eine Überprüfung und Anpassung der Entgeltkalkulation durchzuführen. Erste Arbeiten zur Verbesserung der Angebotsseite erfolgen bereits.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch Anpassung der Entgeltkalkulation wird ein Kostendeckungsgrad erreicht, der die Zunahme des Fehlbetrages im EHH mindert.

Das beschlossene HSK hat ein hohes Maß an Verbindlichkeit. Die Maßnahmen sind umzusetzen. Beschlussfassungen, die Maßnahmen des HSK entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind gem. § 31 (2) 3 KV M-V rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche gleich gut geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Es ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen ausführlich einzugehen.

6. Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen

Merkliche Verbesserungen zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes sind aus den Produkten heraus schwer darstellbar. Natürlich würde ein gänzlicher Verzicht auf freiwillige Leistungen eine Verbesserung bringen, aber keinen Ausgleich. Genauso verhält es sich im Bereich der Komm. Wohnungen, Verbesserungen sind erzielbar, ein Ausgleich darüber alleine nicht real. Auch für die Trennung von Wohneigentum fällt Aufwand an: Makler-Auktionsgebühren, Abrisskosten, Herrichtung des Grundstücks, Umzugsangebote für bestehende Mietverhältnisse, tlw. Restwertabschreibungen. Insofern wird zu ermitteln sein, welcher Wohnraum langfristig ein Zuschussgeschäft darstellt. Die Tilgungsbelastungen der Modernisierungskredite aus den 1990ern entfallen bei der Ergebnisbetrachtung, ist jedoch ein Faktor. Letztendlich ist Borrentin mit seiner Fläche und acht Ortsteilen strukturell im Nachteil ggü. Kernsiedlungen. Sichtbar z.B. im Produkt "Gemeindestraßen". Insofern muss auf Dauer auch die Verbesserung der Ertragssituation in die Diskussion kommen. In Betracht kommt ggfls. eine deftige zeitlich befristete Erhöhung der Realsteuersätze. Bevor es dazu kommen kann, sollten die ausstehenden Jahresabschlüsse 2019-2021 abgewartet werden, damit Klarheit über den tatsächlichen abzubauenen Fehlbetrag herrscht.

In Borrentin machen sich leider viele großpolitische Entscheidungen gravierend bemerkbar. Dazu gehören u.a. die Eingemeindung der Ortsteile mit Übernahme der Neubauten samt Modernisierungskrediten mit sehr langen Laufzeiten sowie aktuell die Kita-Finanzierung.

7. Angabe des Konsolidierungszeitraumes gem. § 17b (1) Nr. 6 GemHVO-Doppik M-V

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist in einem HSK, das jährlich fortgeschrieben wird, zu dokumentieren. Davon ausgegangen wird, dass sich das Defizit des EHH durch effiziente Maßnahmen reduzieren wird, kann der EHH voraussichtlich im Jahr 2026 ausgeglichen sein. Bis dahin sollte geklärt sein, welche als Zieljahr für die Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs durch die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen wird daher das Jahr 2026 festgelegt. Der Zeitraum zur Erreichung des Haushaltsausgleichs wird als angemessen angesehen. Die Zeit wird benötigt, um vor allem im Bereich "komm. Wohnungen" langfristige Erfolge zu erzielen.

